

2024

Strafsachen AG

ZUSAMMENGESTELLTES UNTERICHTSSKRIPT
DEMSKI, PATRICK

AMTSGERICHT MITTE ZIMMER 3210 APP: 2821

Inhalt

Kurzzusammenfassung der Ermittlungsbehörde	3
Das Amtsgericht Tiergarten und seine Struktur	3
Der Aufbau des Amtsgerichtes.....	4
Die Struktur der Fachbereiche.....	4
Die Zuständigkeit des Amtsgerichts	5
Die Verfahrensarten beim Amtsgericht Tiergarten	5
Kurzzusammenfassung der Verfahrensarten.....	6
Das Zwischenverfahren	7
Das Zwischenverfahren in Ds- und Ls- Sachen.....	7
Das Zwischenverfahren Cs- Sachen.....	8
Die Einstellung.....	9
Die Termins Arten beim Amtsgericht.....	10
Das Hauptverfahren	11
Ehrenamtliche Richter	12
Ablauf einer Hauptverhandlung.....	13
Ablauf einer Hauptverhandlung Checkliste	13
Die Verständigung nach § 257c StPO.....	14
Das Protokoll in Strafsachen	14
Berichtigung und Ausschließung der Öffentlichkeit.....	15
Unterschiedliche Protokolle	15
Ergebnisse der Hauptverhandlung	16
Urteil und Einstellung.....	16
Aussetzung und Unterbrechung	16
Strafbefehl gem. § 408a StPO.....	17
Haftbefehl gem. § 230 StPO.....	17
Rechtsfolgen von Straftaten nach dem StGB	19
Die Bewährung	20
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.....	21
Rechtskraft und Ihre Berechnung	22
Beispiele zur Berechnung.....	23
Die Privatklage	24
Die Nebenklage	24
Die Vermögensabschöpfung	24
Die Adhäsionsklage	25
Unterschied zwischen Nebenklage, Vermögensabschöpfung und Adhäsion (Beispiel).....	26
Das Bereitschaftsgericht und seine Funktion	26
Das beschleunigte Verfahren	27

Das Owi-Bußgeldverfahren	27
Das schriftliche Beschlussverfahren	28
Das Owi- Erziehungshaftverfahren.....	28
Das Jugendverfahren	29
Zuständigkeit Jugendrichter und Jugendschöffengericht.....	29
Besonderheiten im Jugendverfahren	29
Das vereinfachte Jugendverfahren	30
Rechtsfolgen nach dem JGG	30
Das Landgericht	30

Kurzzusammenfassung der Ermittlungsbehörde

Eine Straftat beginnt mit der Ausführung und wird verfolgt sobald die Ermittlungsbehörde Kenntnis erlangt. Die Kenntnis kann durch Anzeige oder Strafantrag erfolgen. Grob wird unter anderem in Offizialdelikte und Antragsdelikte unterschieden. Dabei liegt der Unterschied auf der Hand. Zudem unterscheidet die Ermittlungsbehörde auch immer grob ob es sich hierbei um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. § 12 StGB gibt darüber Auskunft wann es ein Vergehen und wann es ein Verbrechen ist.

Die Prüfung ob eine Straftat vorliegt übernimmt zuerst der Staatsanwalt und dann der Richter. Dabei gibt es drei große Schritte: Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld. Erst wenn alle drei vorliegen so handelt es sich um eine Straftat. Sollte eine Sache fehlen heißt das nicht automatisch, dass dies keine Straftat ist, sondern kann auch bedeuten das es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Der Hauptzweck den die „Strafe“ verfolgt ist der der Resozialisierung. Diese steht immer im Vordergrund. Es gibt auch noch andere Strafzwecke wie z. B.: Generalprävention, Spezialprävention, Schutz der Allgemeinheit, Herstellung des Rechtsfriedens.

Die Verfolgung von Straftaten obliegt der Ermittlungsbehörde. Diese kann die Amtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft sein. Das Ermittlungsverfahren endet immer mit einer Einstellung, Antrag auf einen Strafbefehl oder Anklageerhebung beim zuständigen Gericht.

Das Amtsgericht Tiergarten und seine Struktur

Das Amtsgericht Tiergarten hat schon so einige Jahre auf dem Buckel.

Das frühere Strafgericht in der Rathenower Straße, war nicht nur irgendwann zu klein, sondern auch stark beschädigt im zweiten Weltkrieg. 1953 wurde das Gebäude endgültig abgerissen. Bereits 1906 wurde das "Königliche Criminalgericht" fertiggestellt. Noch heute findet man in der Eingangshalle die Insignien "KCG".

Auch in der Haupthalle finden sich nicht nur Bauwerkliche Meisterkunst, sondern auch vieles Verstecktes. Das Kriminalgericht verfügt über eine eigene, geschlossene Wasserversorgung war damals mit einer der ersten Gerichte welche eine Telefonanlage in einem riesen Ausmaß besitzen.

In der Haupthalle finden wir allegorische Figuren welche Sinnbildlich für einige Bedeutungen stehen. So gibt es beispielsweise die List. Eine weitere Statue ziert den Eingang der Wilsnacker Straße (Anbau). Dort steht ein Löwe welcher seine Jungtiere gegen eine Schlange beschützt. Mit dieser Statue wird der Kampf der Gerechtigkeit gegen die Falschheit der Lüge dargestellt.

Im Haupthaus (Altbau) findet man sogar eine Art Tunnelsysteme welche sich durch die Gänge schmiegen. So werden bis heute noch Angeklagte welche in Haft sitzen vorgeführt ohne über den Flur zu müssen, wo in der Regel das Publikum sitzt. Mit seinen Mitarbeitern seinen Standorten und den Umfang des Gerichts, ist das Kriminalgericht Moabit das größte Strafgericht Europas.

Der Aufbau des Amtsgerichtes

Das Amtsgericht Tiergarten ist in fünf Fachbereichen unterteilt. Jeder Fachbereich wird geleitet von einem/ einer Fachbereichsleiter*in (Richteramt) sowie einem/ einer Fachbereichsmanager*in (mittlerer Dienst). Jeder Fachbereich besteht aus mehreren Serviceteams die wiederum von einem/ einer Teamleiter*in und einem / einer Teammanager*in geführt wird. Jedes Serviceteam besteht aus mehreren Abteilungen welche mit Richter*innen und Servicekräfte besetzt sind.

Die Struktur der Fachbereiche

Jeder Fachbereich beschäftigt sich mit anderen Delikten/ Straftaten.

Der Fachbereich V ist beim Standort Moabit zu finden und zusätzlich auch am Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm (T-Damm).

Wann welche Straftat in welchen Fachbereich reinfällt hängt von den folgenden Faktoren ab:

- Alter
- Straferwartung
- Delikt

FB	Fachbereich I	Fachbereich II	Fachbereich III	Fachbereich IV	Fachbereich V
Def.	Allgemeines Strafrecht	Allgemeines Strafrecht sowie BtM	Verkehr- und Wirtschaftssachen	Jugendsachen	Ermittlungsrichter T-Damm Privatklagen
Inhalt	Wald- und Wiesendelikte	Wald- und Wiesendelikte sowie Betäubungsmittel	Vom einfachen Verkehrsunfall bis hin zur Steuerhinterziehung	Verfehlung von Jugendlichen, Heranwachsenden	Schnellgericht, Kindervernehmungen, Haftbefehle

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts

Das Amtsgericht ist natürlich nicht bei Mord oder ähnlichem zuständig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes in Strafsachen ergibt sich aus dem **§ 24 GVG**.

Somit ist das Amtsgericht zuständig wenn,

- nicht das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig sind,
- die Straferwartung unter vier Jahren Freiheitsstrafe liegt.

Das Amtsgericht ist somit auch nicht zuständig wenn es um Unterbringungen in einer Anstalt geht.

Die Verfahrensarten beim Amtsgericht Tiergarten

Es gibt insgesamt acht Registerzeichen und somit acht Verfahrensarten.

Registerzeichen	Cs	Ds	Ls	Gs	AR
Verfahrensart	Strafbefehlsverfahren	Anklage vor dem Einzelrichter	Anklage vor dem Schöffengericht	Einzelne richterliche Anordnungen	Allgemeines Register
	Bs	Owi	VRJs		
	Privatklageverfahren	Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	Vollstreckung in Jugendsachen		

Die einzelnen Registerzeichen finden Sie in folgenden Fachbereichen vor:

Fachbereich I + II	Fachbereich III	Fachbereich IV	Fachbereich V
Ds Ls Cs AR Gs	Ds Ls Cs AR Gs Owi	Ds Ls Cs AR Gs Owi VRJs	Ds AR Gs Bs

Kurzzusammenfassung der Verfahrensarten

Das Verfahren vor dem Einzelrichter (Ds):

Voraussetzung dafür liefert der § 25 GVG. Somit ist ein Einzelrichter als Strafrichter zuständig, wenn keine Straferwartung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe vorliegt.

Das Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls):

Voraussetzung hierfür sind die §§ 24 i. V. m. 74 GVG sowie § 28 GVG. Das Schöffengericht ist demnach zuständig wenn eine Strafe zwischen zwei und vier Jahren Freiheitsstrafe zu erwarten ist.

Das Strafbefehlsverfahren (Cs)

Hier liegt die Voraussetzung im § 407 StPO. Demnach muss der Einzelrichter zuständig sein, der Angeschuldigte muss erwachsen sein, es geht bei Vergehen und bedarf einen schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft. Das Strafbefehlsverfahren ist ein rein schriftliches Verfahren bis zur Rechtsbehelfseinlegung.

einzelne richterliche Anordnungen (Gs)

Ist ein Aktenzeichen welches bei richterliche Anordnungen gebildet wird. Diese können beispielsweise sein:

- Durchsuchungsbefehl für eine Wohnung
- Prüfung eines Erlasses eines Haftbefehls
- Zustimmung zur Einstellung

Privatklageverfahren (Bs)

Hier entscheidet auch der Einzelrichter gem. § 25 GVG, wenn es sich um ein Vergehen handelt.

Ordnungswidrigkeiten Verfahren (Owi)

Alle Ordnungswidrigkeiten welche keine Straftaten sind.

Das Zwischenverfahren

Wie Sie nun schon gelernt haben unterteilt sich ein Strafverfahren in mehrere Abschnitte.

Der erste Abschnitt das sogenannte Ermittlungsverfahren wird mit Anklageerhebung oder Einstellung beendet.

Nun folgt das Zwischenverfahren welches dann beim Amtsgericht abläuft. Das Zwischenverfahren dient dem Richter dazu überhaupt **hinreichenden Tatverdacht** festzustellen. Sollte der Richter dies nicht feststellen so kann er natürlich weitere Ermittlungen anordnen.

Somit müsste die Staatsanwaltschaft erneut ermitteln und ggf. die Anklage "aufbessern". Auch gibt der Richter immer der Staatsanwaltschaft Chance zum Nachbessern, wenn er mit dem Antrag/ Anklage nicht einverstanden ist.

Das Zwischenverfahren beschreibt das Verfahren vom Eingang der Neuen Sache bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung. Demnach hat der Richter unterschiedliche Entscheidungsmöglichkeiten.

Das Zwischenverfahren in Ds- und Ls- Sachen

In Anklagesachen, egal ob vor dem Einzelrichter oder Schöffengericht, hat der Richter insgesamt drei Entscheidungsmöglichkeiten:

Die Eröffnung der Hauptverhandlung:

Stellt der Richter nun einen hinreichenden Tatverdacht fest, so eröffnet er das Hauptverfahren (§ 203 StPO). Unser Zwischenverfahren geht nun in das Hauptverfahren über und es gibt bekanntlich einen Hauptverhandlungstermin. Zu diesem kann er Zeugen laden, Asservate herbeischaffen usw. Die Entscheidung der Eröffnung erfolgt mittels Beschluss, welcher nicht anfechtbar ist (§ 210 I StPO). Der Eröffnungsbeschluss muss immer zugestellt werden (§ 215 I S. 1 StPO) und zwar spätestens mit der Ladung.

Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens:

Wenn der Richter nun keinen hinreichenden Tatverdacht feststellt oder andere Rechtsgründe sprechen gegen eine Eröffnung, so lehnt er diese mittels Beschluss ab. (§ 204 StPO) Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nur eine erneute Anklage erheben kann, wenn sie neue Beweismittel hat oder neue Tatsachen aufgetreten sind. (§ 211 StPO) Die Entscheidung der Ablehnung kann mittels der sofortigen Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft angefochten werden (§ 210 II StPO). Die Entscheidung über das Rechtsmittel obliegt dann dem Landgericht.

Die dritte Möglichkeit ist die **der Einstellung**

Das Zwischenverfahren Cs- Sachen

Im Strafbefehlsverfahren hat der Richter im Zwischenverfahren vier Entscheidungsmöglichkeiten. Auch hier dient das Zwischenverfahren dazu den hinreichenden Tatverdacht festzustellen.

Erlass des Strafbefehls:

Stellt der Richter nun den hinreichenden Tatverdacht fest, so erlässt diesen (§ 408 III StPO). Dieser wird zugestellt und nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist rechtskräftig. Sobald er rechtskräftig ist steht er einem Urteil gleich.

Ablehnung des Erlasses:

Sollte der Richter jedoch keinen hinreichenden Tatverdacht feststellen, so lehnt er den Erlass ab (§ 408 II StPO). Die Ablehnung diesen steht dabei einer Nichteröffnung des Hauptverfahrens gleich (s. vorherige Seite). Somit kann die Staatsanwaltschaft auch diese Entscheidung mittels der sofortigen Beschwerde anfechten.

Anberaumung einer Hauptverhandlung:

Sollte der Richter bei der Prüfung Bedenken haben ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden oder er möchte andere Rechtsfolgen verhängen, so beraumt er eine Hauptverhandlung an (§ 408 III S. 3 StPO). Sobald diese Entscheidung getroffen wurde geht das schriftliche Verfahren in das mündliche Verfahren über. Dabei muss immer der Strafbefehlsantrag (ohne Rechtsfolgen) mitsamt der Ladung zum Termin mitgeschickt werden (§ 408 III S. 2 StPO).

Als letzte Möglichkeit steht auch hier **die Einstellung**.

Die Einstellung

Die Einstellung ist eine Entscheidungsmöglichkeit welche prinzipiell immer geht. Getreu dem Motto "Einstellen geht immer" kann in jedem Verfahrensabschnitt eingestellt werden. So auch neben dem Ermittlungs- und Hauptverfahren, auch im Zwischenverfahren. Dabei wird immer in zwei Einstellungsarten als Oberbegriff unterschieden.

Vorläufige Einstellung

Zum einen die vorläufigen Einstellungen. Diese sind Einstellung welche nicht anfechtbar sind. Der Vorteil ist, dass das Verfahren jederzeit wiederaufgenommen werden kann sobald die Voraussetzung für die Einstellung nicht mehr vorliegt.

Beispiele:

- § 205 StPO vorläufige Einstellung bei vorübergehenden Verfahrenshindernisses
- § 153a II StPO vorläufige Einstellung gegen Auflage oder Weisung
- § 154 II StPO vorläufige Einstellung in Hinblick auf eine noch zu erwartende Strafe

Endgültige Einstellung:

Zum anderen die endgültigen Einstellungen. Diese sind auch wirklich endgültig. Das bedeutet für den UdG einen Kostenprüfvermerk durchzuführen ebenso wie die Strafverfolgungsstatistik zu füllen. Endgültige Einstellung sind nicht anfechtbar mit Ausnahme der Einstellung nach § 206a StPO. Diese kann mittels sofortiger Beschwerde von der Staatsanwaltschaft angefochten werden.

Beispiel:

- § 206a StPO endgültige Einstellung bei Verfahrenshindernis
- § 153a StPO endgültige Einstellung nach Erledigung der Auflage oder Weisung
- § 153 II StPO endgültige Einstellung wegen kein öffentliches Interesse
- § 154 StPO endgültige Einstellung in Hinblick auf eine schon rechtskräftige Strafe

Die Termins Arten beim Amtsgericht

Wenn der Richter nun hinreichenden Tatverdacht feststellt so geht dies meist mit einer Ladung zum Termin ein. Dabei muss man wissen welche Termine es überhaupt beim Amtsgericht Tiergarten gibt, wie die Abkürzungen sind und was in diesen Termin so grob passiert.

Hauptverhandlungstermin (HVT)

Der Hauptverhandlungstermin ist der gängigste und wichtigste Termin beim Amtsgericht. Dabei ist es der normale Termin wo Zeugen vernommen werden, Beweismittel in Augenschein genommen werden usw. Er endet in der Regel mit einem Urteil.

Fortsetzungstermin (FT)

Der Fortsetzungstermin ist ein Termin welche innerhalb von drei Wochen nach dem HVT stattfinden muss. Der Vorteil daran ist, dass der Richter hier direkt mit der Beweisaufnahme weitermachen kann ohne erneut anzufangen. Dadurch entstehen manchmal die sogenannten Schiebetermine.

Anhörungstermin (AT)

Der Anhörungstermin ist ein nicht öffentlicher Termin in dem ein unter Bewährung stehender Verurteilter angehört wird. In der Regel gibt es diesen Termin, wenn ein Bewährungswiderruf im Raum steht.

Haftprüfungstermin (HPT)

Der Haftprüfungstermin ist auch ein nicht öffentlicher Termin in dem über die Haftverhältnisse des Angeklagten gesprochen wird.

Haftbefehlsverkündungstermin (HBVT)

Der Haftbefehlsverkündungstermin ist ein nicht öffentlicher Termin in dem der Haftbefehl einen festgenommenen Täter verkündet wird.

Ortstermin (OT)

Ortstermine gibt es heute in der Praxis sehr selten. Die Möglichkeit ist trotzdem immer da. Bei einem Ortstermin wird der Tatort in Augenschein genommen und zwar direkt vor Ort. Das bedeutet auch das Sie ihr Protokoll dort vor Ort führen, Zeugen vernommen werden usw.

Das Hauptverfahren

Nachdem der Richter den hinreichenden Tatverdacht geprüft hat, eröffnet er das Hauptverfahren in Anklagesachen.

Wie ihr wisst, geht es in das Hauptverfahren über sobald Rechtsbehelf gegen einen Strafbefehl eingelegt wurde oder aber der Richter mit mündlicher Verhandlung entscheiden möchte.

Das Hauptverfahren besteht aus den Hauptverhandlungstermin, deren Entscheidung sowie der Erteilung der Rechtskraft.

Großer Bestandteil dieses Prozesses und der Hauptverhandlung an sich ist der UdG als Protokollführer.

Das Amtsgericht Tiergarten hat viele Säle wobei keiner den anderen so wirklich gleicht. Dabei gibt es sogenannte Sicherheitssäle. In diesen werden Verfahren geführt, wenn wegen der Sache erhöhte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Beispielsweise eine Verhandlung gegen einen Linksautonomen Aktivist. Es ist nicht nur viel Presse anwesend, sondern auch eine Menge Leute aus Solidaritätsgründen. Dabei wird im Vorfeld eine sogenannte Sicherheitsverfügung veranlasst welche vom Richter erstellt wird. Dabei kann der Richter festlegen das keine Fotoapparate oder Smartphones in den Saal mitgenommen werden oder aber auch die Zuschauerzahl begrenzen.

Im Prinzip ist nahezu jede Strafverhandlung öffentlich. Deswegen muss bevor die Sache verhandelt wird unbedingt immer die Öffentlichkeit hergestellt werden. Dies ist Aufgabe des Protokollführers oder des Justizwachtmeisters.

Wie ist ein Verhandlungssaal aufgebaut?

Staatsanwalt	Schöffe	Richter	Schöffe	Protokollführer*in
Nebenkläger		Zeuge		Angeklagter
Nebenklägervert.				Verteidiger
Sachverständiger				
Wachtmeister				
		Presse und Zuschauer		

Dabei gibt es noch hinter dem Richter das sogenannte Beratungszimmer. Dort geht der Richter zu seiner Beratung mit den Schöffen zusammen oder Protokollführer nach hinten um ein Urteil zu finden welches im Anschluss verkündet wird. Sobald der Richter wieder rauskommt müssen alle anwesenden Personen im Saal aufstehen.

In der Haft Box sitzen vorgeführte Angeklagte welche aus der Haft kommen. Es müssen immer zwei Wachtmeister pro Häftling im Saal zur Sicherheit anwesend sein. Dabei gibt es zu Bedenken das der Richter die sogenannte Saalgewalt hat. Das bedeutet, wenn der Richter den Angeklagte aus der Haft Box nehmen möchte so muss dies auch geschehen selbst wenn Sicherheitsbedenken bestehen.

Ehrenamtliche Richter

Die Schöffen sind sogenannte Ehrenamtliche Richter. Doch warum gibt es sowas?

Der Grund dafür ist einfach. Die Schöffen sind normale Leute aus der Gesellschaft teilweise willkürlich gewählt. Sie sollen somit normalen Menschenverstand in die Verhandlung einbringen, denn der Richter sieht im Grunde ja nur seine Paragraphen. Somit werden "bürgerliche Gedanken" in die Verhandlung eingebracht und mehr der Mensch hinter dem Angeklagten gesehen.

Die Schöffen bekleiden dabei in der Verhandlung ein Richteramt. Das bedeutet das sie das gleiche Stimmrecht wie ein Richter haben. Dasselbe gilt auch für das Fragerecht inklusive der Urteilsfällung. Natürlich kann ein Schöffe nicht alleine ein Urteil fällen es müssen sich dabei schon alle einig sein. Sollte dies nicht sein versucht man zu Verhandeln. Dabei diskutiert und debattiert man solange bis man zu einer Einigung gekommen ist. Natürlich kann eine einzelne Person überstimmt werden im Sinne einer Mehrheit. Das bedeutet, wenn beide Schöffen sich einig sind und was anderes als der Richter verhängen würden so wird der Richter überstimmt. Das Schöffenamt ist eine bürgerliche Pflicht. Dies bedeutet, wenn ihr mal als Schöffe gelost werdet könnt ihr nicht nein sagen.

Nach § 30 GVG ist das Schöffenamt ein Ehrenamt welches nur von deutschen bekleidet werden kann. Dabei muss man mindestens 25 Jahre alt sein und nicht älter als 70 Jahre.

Natürlich gibt es Personengruppen welche das Amt nicht bekleiden können wie Politiker oder Soldaten. Die weiteren findet man in § 34 GVG.

Sollte Anklage vor dem Schöffengericht erhoben werden so sitzt man als Angeklagter vor drei Richtern. Sollte die Sache einen größeren Umfang beanspruchen so kann auch ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen werden (§ 29 II GVG). Man spricht dann von dem sogenannten erweiterten Schöffengericht.

Ablauf einer Hauptverhandlung

Wie eine Hauptverhandlung im Strafrecht abläuft ist auch gesetzlich festgelegt. Dabei gibt es nicht so viel Spielraum für die individuelle Gestaltung.

Der Ablauf ist in § 243 StPO beschrieben. So fängt die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache an (§ 243 II S. 2 StPO). Anschließend wird die Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter festgestellt (§ 243 I S. 2 StPO). Die Zeugen verlassen daraufhin den Sitzungssaal.

Denn zuerst wird der Angeklagte über seine Person und seine Persönlichen Verhältnisse befragt (§ 243 II S. 2 StPO). Im Anschluss wird die Anklage verlesen (§ 243 III S. 1 StPO). Als nächstes wird festgestellt ob es eine Verständigung nach § 257c StPO gegeben hat (§ 243 IV S. 1 StPO). Nun folgt endlich nach Belehrung, die Vernehmung des Angeklagten (§ 243 V S. 1 StPO).

Danach startet man in die Beweisaufnahme. Hier werden Zeugen vernommen, Urkunden verlesen und Beweismittel in Augenschein genommen (§ 244 I S. 1 StPO). In der Regel wird auch hier der Bundeszentralregisterauszug verlesen. Somit werden alle Vorstrafen mit in die Hauptverhandlung eingeführt (§ 243 V S. und 6 StPO).

Nach dieser Verlesung wird der Angeklagte befragt ob er noch Anträge stellen möchte. Sollte dies nicht der Fall sein so wird die Beweisaufnahme geschlossen (§257 I StPO).

Nach dem Schließen der Beweisaufnahme erhalten sowohl Staatsanwaltschaft als auch der Verteidiger das Wort zum Schlussantrag. (Schlussplädoyers) (§ 258 I StPO). Dies sind bloß Anträge und nicht die Entscheidung des Gerichts.

Der Angeklagte erhält immer vor Entscheidung des Gerichts das letzte Wort (§ 258 II StPO). Im Anschluss erfolgt die Urteilsverkündung (§ 260 I StPO).

Ablauf einer Hauptverhandlung Checkliste

- Aufruf der Sache
- Feststellung der Anwesenheit
- Vernehmung zur Person und persönlichen Verhältnissen des Angeklagten
- Verlesung der Anklage und Feststellung der Eröffnung
- (Feststellung einer Verständigung nach § 257c StPO)
- Vernehmung des Angeklagten
- Beweisaufnahme (Zeugen, Urkunden, Lichtbilder usw.)
- Verlesung des BZR's
- Schließung der Beweisaufnahme
- Schlussplädoyers
- Letzte Wort des Angeklagten
- Urteilsberatung
- Urteilsverkündung

Die Verständigung nach § 257c StPO

Eine Verständigung kommt nur in geeigneten Fällen zu tragen. Sie setzt ein Schuldgeständnis voraus (§ 257c II S. 2 StPO). Inhalt der Verständigung dürfen nur die Rechtsfolgen sein und andere zugrundeliegenden Erkenntnisse wie Prozessverhalten u. ä. jedoch nicht der Schuldspruch! (§ 257c II S. 1 und 3 StPO)

Dabei muss das Gericht öffentlich bekannt geben welchen Inhalt sie besprochen haben. Dabei können sie sogar eine Ober- und Untergrenze der Strafe in Aussicht stellen (§ 257c III S. 1 und 2 StPO). Die Verständigung kommt nur zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft zustimmen. (§ 257c III S. 4 StPO)

Das Gericht kann jederzeit von der Verständigung Abstand nehmen, wenn rechtliche oder tatsächliche bedeutsame Umstände übersehen worden sind. (§ 257c IV S. 1 StPO). Selbiges zählt, wenn das Prozessverhalten des Angeklagten nicht mit der ersten Annahme übereinstimmt.

Sollte das Gericht die Verständigung aufheben so darf das Geständnis des Angeklagten nicht verwertet werden. (§ 257c IV S. 3 StPO) Natürlich muss der Angeklagte jederzeit über eine eventuelle Abweichung informiert werden. (§ 257c V StPO)

Das Protokoll in Strafsachen

Das Hauptverhandlungsprotokoll ist ein elementarer Faktor in der Hauptverhandlung. Es muss geführt werden und am Ende vom Richter als auch vom Urkundsbeamten unterschrieben werden (§ 271 I S. 1 StPO).

Das Protokoll welches ein Inhaltsprotokoll ist muss den wesentlichen Gang und die Ereignisse der Hauptverhandlung widerspiegeln (§ 273 I S. 1 StPO). Somit besitzt es Beweiskraft wogegen nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist (§ 274 StPO).

Es muss folgendes beinhalten: Ort und Tag, Namen der Richter, Schöffen usw., Bezeichnung der Straftat, Namen der Beteiligten (Angeklagten, Verteidiger usw.) sowie die Angabe ob öffentlich verhandelt wird oder nicht. (§ 272 StPO).

Solange wie das Protokoll nicht fertiggestellt ist darf das Urteil nicht zugestellt werden. (§ 273 IV StPO). Eine Besonderheit bildet die Nachantragsklage gem. § 266 StPO. Diese kann mitverhandelt werden wobei die Anklage in das Protokoll aufgenommen werden muss (§ 266 II S. 2 StPO).

Berichtigung und Ausschließung der Öffentlichkeit

Ausschließung der Öffentlichkeit:

Das Gericht kann die Öffentlichkeit vom Verfahren ausschließen. In der Regel passiert dies bei Staatsschutzsachen. In der Regel wird die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen, wenn es sich um Unterbringungssachen handelt (§ 171a GVG). Auch kann die Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre von Prozessbeteiligten ausgeschlossen werden (§ 171b GVG). Sie kann ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden. Weitere Gründe für eine Ausschließung der Öffentlichkeit sind im § 172 GVG geregelt.

Berichtigung eines Protokolls:

Das Protokoll kann im Nachgang berichtigt werden. Dazu müssen jedoch Richter und Urkundsbeamter als Protokollführer die Berichtigung unterschreiben. Sollte der Urkundsbeamte der Berichtigung nicht zustimmen so wird das Protokoll auch nicht berichtigt.

Unterschiedliche Protokolle

Wenn es unterschiedliche Protokolle gibt, so gibt es auch unterschiedliche Protokollierungen:

HPT:

Im Haftprüfungstermin ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Es handelt sich um einen Nichtöffentlichen Termin. Demnach wird keine Robe getragen. Im Haftprüfungstermin wird das protokolliert was der Richter in das Protokoll diktiert.

AT:

Der Anhörungstermin ist ein ebenfalls nicht öffentlicher Termin. Auch hier entfällt die Roben Pflicht. Auch hier wird nur das Protokolliert was der Richter in das Protokoll diktiert.

HBVT:

Auch der Haftbefehlsverkündungstermin ist ein Nichtöffentlicher Termin. Das Protokoll wird anhand eines Musters geführt wobei Sie mehrere Sachen auswählen müssen. Anlage eines solchen Protokolls ist immer der Haftbefehl welcher verkündet wird sowie ein Aufnahmeersuchen.

FT:

Der Fortsetzungstermin ist der Nachfolger eines Hauptverhandlungstermins der nicht fertig geworden ist. Demnach entfällt bei einem Fortsetzungstermin das Rubrum und anderes. Es wird nur formal festgestellt wann die letzte Sitzung stattgefunden hat und ob die Besetzung dieselbe ist. Danach geht es sofort weiter mit der Beweisaufnahme.

Ergebnisse der Hauptverhandlung

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Richters sind: Urteil, Haftbefehl, Einstellung, Strafbefehl, Aussetzung und Unterbrechung.

Das sind die erledigenden Entscheidungen der Hauptverhandlung.

Natürlich gibt es noch andere Entscheidungen welche ergehen können wie zum Beispiel Ordnungsgelder wegen Ungebühr.

Urteil und Einstellung

Die klassische Entscheidung ist das Urteil. Zu dem Urteil gehören auch der Freispruch oder ein Verwerfungsurteil (sie sind keine eigenständigen Entscheidungen). Das Urteil erfolgt aufgrund der gesetzlichen Maßgabe des § 260 StPO. Der Richter hat insgesamt fünf Wochen nach Fertigstellung des Protokolls Zeit das Urteil abzusetzen. (§ 275 I S. 2 StPO) Diese Zeit verlängert sich immer je nachdem wie lange die Hauptverhandlung ging.

Die Einstellung ist hier dieselbe wie im Zwischenverfahren.

Aussetzung und Unterbrechung

Das Gericht entscheidet über Aussetzung oder Unterbrechung (§ 228 I S. 1 StPO). Bei der Aussetzung liegen Verfahrenshindernisse vor, wie zum Beispiel das Ausbleiben des Angeklagten.

Unterbrochen darf bis zu drei Wochen (§ 229 I StPO) oder bis zu einem Monat solange man 10 Verhandlungstage hatte (§ 229 II StPO). Bei der Unterbrechung muss man also nach spätestens drei Wochen die Verhandlung fortführen. Sollte man die Frist nicht einhalten können so muss das Gericht die Verhandlung von vorne verhandeln. (§ 229 IV S. 1 StPO).

Durch die Unterbrechung entstehen die Fortsetzungstermine. Manche von ihnen sind sogenannte Schiebetermine. Diese benötigt man nur um das Verfahren auch nach sechs Wochen weiterzuführen. Wichtig dabei ist, dass innerhalb von drei Wochen in der Verhandlung was passieren muss damit man für weitere drei Wochen unterbrechen kann.

Strafbefehl gem. § 408a StPO

Sollte der Angeklagte unentschuldigt fernbleiben und die Voraussetzungen für einen Strafbefehl liegen vor, so kann das Gericht nach Antrag der Staatsanwaltschaft in das Strafbefehlsverfahren übergehen. Dieser wird nach der gesetzlichen Maßgabe beantragt und die wesentlichen Inhalte in das Protokoll aufgenommen. Der Richter hat nun die Möglichkeit den Strafbefehl zu erlassen oder abzulehnen.

Haftbefehl gem. § 230 StPO

Der Haftbefehl nach § 230 StPO kann in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird auch Vorführungshaftbefehl genannt und dient der Sicherung des Hauptverfahrens.

Voraussetzung ist das unentschuldigte Fernbleiben eines Angeklagten. Gegen diesen Haftbefehl kann sowohl die Haftprüfung § 117 StPO oder die Haftbeschwerde § 304 StPO eingelegt werden.

Dabei bezieht sich die Haftprüfung auf die Umstände der Haft während sich die Haftbeschwerde direkt gegen den Haftbefehl richtet. Aufgrund eines Haftprüfungsantrages entstehen zum Beispiel Haftprüfungstermine. Diese müssen spätestens zwei Wochen nach Antragseinreichung stattfinden.

Dieser Haftbefehl muss in die Haftliste eingetragen werden.

Haftfortdauer, Haftaufhebung und Haftarten

Sollte das Gericht die Haftfortdauer beschließen so bleibt der Angeklagte für dieses Verfahren in Haft. Er wechselt nach Rechtskraft des Urteils von Untersuchungshaft in Strafhaft. Sollte die Haft aufgehoben werden so wird der Angeklagte noch am selben Tag aus der Justizvollzugsanstalt entlassen. Dabei kann er auch direkt aus dem Saal entlassen werden. Vom Protokollführer wird dann eine Entlassungsanordnung gefertigt welche vom Richter geprüft und unterschrieben werden muss.

Haftarten:

Haft in eigener Sache:

Wenn in hiesiger Sache ein Haftbefehl ergangen ist und der Angeklagte für dieses Verfahren einsitzt. Es folgt ein Eintrag in die Haftliste.

Haft in anderer Sache:

Wenn in anderer Sache der Angeklagte in Haft sitzt. Es erfolgt kein Eintrag in die Haftliste.

Überhaft:

Wenn ein Angeklagter in anderer Sache in Haft sitzt, in hiesiger Sache jedoch einen Haftbefehl hat. So wechselt er ab dem absitzen der Strafe von Haft in anderer Sache in Haft in eigener Sache. Diese Zeit nennt man Überhaft.

Beispiel

Haft in eigener Sache:

Die **Abteilung A erlässt einen Haftbefehl** gegen den Angeklagten. Mit diesem ist Untersuchungshaftbefehl erlassen. Wenn der Angeklagte nun festgenommen wird sitzt er für die **Abteilung A in Haft**. Somit ist er **Haft in eigener Sache für die Abteilung A**.

Haft in anderer Sache:

Abteilung A hat ein aktuelles Verfahren gegen den Angeklagten laufen. Dieser befindet sich derzeit in einer JVA um eine offene Geldstrafe abzusitzen. Er **sitzt somit nicht für die Abteilung A** und ist demnach für die **Abteilung A Haft in anderer Sache (H. i. a. S.)**.

Überhaft:

Unser Angeklagter sitzt **in Untersuchungshaft für das Verfahren der Abteilung A**.

Nun gibt es ein **neues Verfahren in der Abteilung B ebenfalls mit einem Haftbefehl**. Somit entsteht eine Überhaft Situation. Sollte der Angeklagte **früher als erwartet aus der Untersuchungshaft der Abteilung A entlassen werden**, so bleibt er für das Verfahren der Abteilung B in Haft.

Dadurch ändert sich die **Überhaft der Abteilung B in Haft in eigener Sache**.

Rechtsfolgen von Straftaten nach dem StGB

Die Rechtsfolgen sind: Hauptstrafe, Nebenstrafe, Nebenfolge, Sonstige Maßnahmen und Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Hauptstrafe:

Eine Hauptstrafe kann eine Geldstrafe (§ 40- 43 StGB) oder eine Freiheitsstrafe (§ 38- 39 StGB) sein.

Nebenstrafe:

Sie wird neben der Hauptstrafe verhängen wie zum Beispiel das Fahrverbot (§ 44 StGB)

Nebenfolge:

Eine Nebenfolge steht neben der Strafe. Dazu zählen zum Beispiel: Verlust des Stimmrechts, Verlust von Wählbarkeit, Aberkennung von Bürgerrechten usw. (§ 45 StGB)

Sonstige Maßnahmen:

Sonstige Maßnahmen können mit verhängen werden in der Regel, wenn es um Taterträgen oder Tatwerkzeuge geht. Dazu zählt die Einziehung dieser (§ 73- 73c StGB). Auch kann aufgefundenes Bargeld und ähnliches eingezogen werden (§ 74- 76a StGB). Unter den Sonstigen Maßnahmen zählen auch das Absehen von Strafe (§ 60 StGB) oder die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB).

Maßregeln der Besserung und Sicherung:

Hierbei wird in freiheitsentziehende Maßnahmen und nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen unterteilt. Allen voran stehen hier die Unterbringungen nach §§ 63 ff. StGB.

Die Bewährung

Die Bewährung ist ein Mittel welches uns erlaubt den Verurteilten wieder in die Gesellschaft zu resozialisieren. Voraussetzung dafür ist eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren (§ 56 II S. 1 StGB). Das Gericht kann natürlich auch kürzere Freiheitsstrafen zu einer Bewährung aussetzen (§ 56 I StGB).

Die Bewährungszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten und zwei Jahre nicht unterschreiten (§ 56a I S. 2 StGB). Die Bewährungszeit darf verlängert oder verkürzt werden jedoch darf dabei weder das Höchstmaß überschritten noch das Mindestmaß unterschritten werden (§ 56a II StGB). In der Bewährung welche eine Chance für den Verurteilten ist können Auflagen und Weisungen gegeben werden. So kann zum Beispiel eine Arbeitsaufgabe, Geldaufgabe oder eine Aufgabe einen sozialen Trainingskurs zu besuchen aufgegeben werden.

Die Auflagen und Weisungen sind ein Teil der Bewährung welche der Verurteilte auch wahrnehmen muss. Häufig wird die Aufgabe ein Bewährungshelfer zu bekommen gegeben. Der Bewährungshelfer schreibt monatliche Berichte über die Probanden um den Richter einen Eindruck zu vermitteln wie es um den Verurteilten steht. Zudem sollte der Verurteilte wissen, dass jegliche Leistungen im Rahmen von Auflagen oder Weisungen nicht zurückerstattet werden (§ 56f III S. 1 StGB).

Sollte der Angeklagte sich an seine Auflagen und Weisungen halten, nicht erneut straffällig werden so wird die Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Es folgt der sogenannte Straferlass (§ 56g I S. 1 StGB).

Sollte der Verurteilte jedoch erneut Straffällig werden oder grob gegen seine Auflagen und Weisungen verstoßen so kann die Strafaussetzung widerrufen werden (§ 56f I S. 1 StGB). Natürlich obliegt die Entscheidung dem Richter ob er die Strafe widerruft oder ob eine Verlängerung in Betracht kommt.

Deswegen wird in der Regel das Mindestmaß von zwei Jahren Bewährungszeit beschlossen. Bewahrungen welche fünf Jahre Bewährungszeit haben enden sofort bei einer der in § 56f I S. 1 StGB genannten Gründe.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Rechtsmittel/ Rechtsbehelfe	Beschwerde	Sofortige Beschwerde	Berufung	Revision	Sprung- revision	Wieder- einsetzung in den vorigen Stand	Einspruch
Gesetzliche Grundlage	§ 304 StPO	§ 311 StPO	§ 312 StPO	§ 333 StPO	§ 335 StPO	§ 235 StPO	§ 410 StPO
Gegen welche Entscheidung?	Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen	Beschlüsse des Gerichts	Strafurteile und Verwerfung- surteile	Strafurteile der Kammern und des KG sowie gegen Be- rufungs- urteile	Strafurteile gegen welche die Berufung zulässig ist.	Urteile oder andere Entscheid- ungen bei den eine Frist versäumt wurde.	Strafbefehle
Innerhalb welcher Frist?	Keine Frist!	1 Woche ab Zustellung	1 Woche ab Zustellung oder Verkündung	1 Woche ab Zustellung oder Verkündung	1 Woche ab Zustellung oder Verkündung	1 Woche ab Zustellung.	2 Wochen ab Zustellung.
Wer entscheidet über das Rechtsmittel/ Rechtsbehelf?	Richter entscheidet ob er Abhilft oder nicht. Sollte keine Abhilfe geleistet werden so entscheidet das Landgericht.	Das Landgericht entscheidet.	Das Landgericht entscheidet.	Das Kammer- gericht entscheidet. Bei Revisionen gegen KG Urteile entscheidet der BGH.	Das Kammer- gericht entscheidet.	Der Richter der zuständigen Abteilung entscheidet über die Wieder- einsetzung. Im Zweifel kann auch die nächst höhere Instanz entscheiden.	Der Richter beraumt ein Haupt- verhandlungs- termin an und entscheidet dann.

Sollten Rechtsmittel in Kombination eingelegt werden so wird immer das niedere Rechtsmittel genommen (Beispiel: Berufung und Sprungrevision werden eingelegt so zählt die Berufung solange bis diese entschieden ist). Man kann auch einfach nur so Rechtsmittel einlegen. Dann hat man fünf

Wochen Zeit dieses Rechtsmittel zu definieren ansonsten wird dieses als niedere Rechtsmittel angesehen. (Beispiel: Rechtsmittel beim AG eingelegt. Keine Definierung sodann wird es als Berufung gezählt). Des Weiteren zählt eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes zugunsten eines Angeklagten welches die Tatsachenfeststellung eines angefochtenen Urteils aufhebt auch automatisch für die anderen Angeklagten welche kein Rechtsmittel eingelegt haben.

Rechtskraft und Ihre Berechnung

Fristen dürfen weder auf Wochenenden oder Feiertagen enden. Die Rechtskraft hingegen kann sowohl am Wochenende als auch am Feiertag eintreten. Bei mehreren Instanzenzügen muss sich die Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes angeguckt werden und die Frist dazu berechnet werden. Entscheidet das Kammergericht durch Beschluss so tritt die Rechtskraft einen Tag nach diesem ein. Wenn das Kammergericht durch Urteil entscheidet so tritt die Rechtskraft noch am selben Tag ein. Bei Rechtsmittelverzicht oder –Rücknahme gilt das Datum des letzten zurückgenommenen Rechtsmittels.

Damit gilt folgendes Prüfungsschema:

Entscheidung (AG) → RM Frist (wie lang?) → RM rechtzeitig? → wenn nicht dann RK, wenn doch dann nächste Instanz.

Entscheidung (LG) → RM Frist → RM rechtzeitig? → wenn nicht dann RK, wenn doch dann nächste Instanz.

Entscheidung (KG) → Urteil oder Beschluss → Urteil = RK noch am selben Tag, Beschluss = RK am nächsten Tag.

Eine Besonderheit stellt die Öffentliche Zustellung dar. Diese muss gem. § 40 StPO mindestens zwei Wochen am Aushang hängen und erst gilt die Entscheidung als zugestellt. Das bedeutet wir müssen vom angehängt Datum zwei Wochen rechnen = Zustelldatum und von dort aus die RM- Frist.

Zuständigkeit der Rechtskraftberechnung

Der UdG der I Instanz ist zuständig für die Berechnung der Rechtskraft bei:

- Entscheidungen der ersten Instanz ohne Rechtsmittel.
- Bei Verwerfung des Rechtsmittels in der I oder II Instanz.
- Bei jeglicher Entscheidung des Kammergerichts.

Der UdG der II Instanz ist für die Rechtskraftberechnung zuständig bei:

- Abänderung des Amtsgerichtlichen Urteils
- Aufhebung des Amtsgerichtlichen Urteils
- bei Entscheidung ohne Rechtsmittel, wenn LG erste Instanz war.

Beispiele zur Berechnung

Tom wurde vom Amtsgericht Tiergarten in einer Strafsache wegen Diebstahls am 05.12.2023 zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Das Urteil des Amtsgerichts wird am 13.12.2023 rechtskräftig.
(Die Entscheidung ist ein Urteil. Die RM wären die Berufung und die Revision binnen einer Woche ab Zustellung oder Verkündung des Urteils)

Tom sein Anwalt legt gegen das Urteil Berufung ein. Diese legt er am 12.12.2023 schriftlich zu Händen der Geschäftsstelle ein. Das Landgericht entscheidet durch Urteil am 21.12.2023, die Berufung zu verwerfen.

Das Urteil des Amtsgerichts wird am 29.12.2023 rechtskräftig.
(Die Entscheidung ist hier ein Verwerfungsurteil. Gegen dieses kann Tom binnen einer Woche ab Zustellung oder Verkündung die RM Revision und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einlegen. Da im Verwerfungsurteil kein vollstreckbarer Inhalt existiert, wird dieses auch nicht rechtskräftig gemacht)

Tom legt selbstständig Revision gegen Anraten seines Verteidigers ein. Diese ist rechtzeitig eingelegt. Das Kammergericht verwirft die Revision jedoch durch Beschluss vom 03.01.2024.

Das Urteil des Amtsgerichts wird am 04.01.2024 rechtskräftig.
(Gegen diese Entscheidung gibt es kein RM mehr. Wenn das KG durch Beschluss entscheidet so tritt die RK am nächsten Tag ein. Auch hier liegt im Beschluss kein vollstreckbarer Inhalt weswegen nur das AG Urteil Rechtskraft erlangt.)

Hannah wurde vor dem Amtsgericht Tiergarten zu einer Geldstrafe von 150 TS zu je 50 EUR verurteilt. Gegen dieses Urteil legt sie rechtzeitig Berufung ein. In einer Berufungsverhandlung ändert das Landgericht das Amtsgerichtliche Urteil ab und entscheidet auf eine Strafe von 80 TS zu je 50 EUR. Dagegen legt die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Revision ein. Aufgrund der Revision entscheidet das Kammergericht durch Urteil vom 29.12.2023 auf eine Abänderung der Landgerichtlichen Entscheidung. Sie setzen dabei eine Geldstrafe von 91 TS zu je 50 EUR fest.

Das Urteil des Amtsgerichtes i. V. m. dem Urteil des Landgerichtes i. V. m. dem Urteil des Kammergerichtes werden am 29.12.2023 rechtskräftig.
(Alle RM wurden ausgeschöpft. Das KG hat durch Urteil entschieden, was bedeutet das die Rechtskraft noch am selben Tag eintritt. Jede RM- Instanz hat die Entscheidung der da vorigen Instanz abgeändert und nehmen aufeinander Bezug. Somit müssen alle in Verbindung miteinander (i. V. m.) rechtskräftig gemacht werden.)

Die Privatklage

Bei der Privatklage muss es sich gem. § 374 StPO um ein Antragsdelikt handeln. Es bedarf einen Strafantrag des Verletzten sowie den Nachweis eines erfolglosen Sühneversuches. Der Verletzte tritt in die Rolle eines Staatsanwaltes und muss eine Anklageschrift einreichen mit den entsprechenden Überstücken. Zudem muss er einen Kostenvorschuss zahlen. Ist das alles erledigt prüft der Richter nun ob er die Sache Eröffnet. Sollte er dies machen tritt im Saal und in der Verhandlung der Verletzte als Staatsanwalt auf. Der Richter kann aber auch die ganze Sache einstellen oder er kann die ganze Privatklage zurückweisen. Sollte auffallen, dass es sich hier doch um ein Officialdelikt handelt so kann die Staatsanwaltschaft jederzeit die Akte übernehmen und weiter öffentlich verfolgen.

Die Nebenklage

Anspruch sich der Sache als Nebenkläger anzuschließen haben Verletzte oder Geschädigte gem. § 395 StPO. Man muss bei Gericht einen Antrag auf Zulassung der Nebenklage einreichen welcher dann durch den Richter genehmigt oder abgelehnt wird. Als Nebenkläger hat man viele Rechte. So kann der Nebenkläger am Verfahren teilnehmen, Fragen oder Anträge stellen. Er kann zudem in seinem Schlussplädoyer eine Verurteilung beantragen und darüber hinaus hat er auch Rechtsmittelbefugnis gegen das Urteil. Er kann die Akte einsehen, Beweise vorbringen usw.

Die Vermögensabschöpfung

Die Vermögensabschöpfung ist noch nicht allzu lange eingeführt. Sie beschreibt das Einziehen von Erlösen welche aus rechtswidrigen Taten beruhen. Bedeutet wenn sich ein Dieb auf macht um zu stehlen wird der Erlös welchen er aus der Straftat erreicht eingezogen. Beispiel: Anton begeht einen Diebstahl und stiehlt dabei den Schmuck seiner Oma. Der Schmuck hat einen Wert von 50.000 Euro. Als Anton festgenommen wird ist der Schmuck schon verkauft worden. Somit ist die Einziehung des Wertes des Erlangten in Höhe von 50.000 Euro anzuordnen.

Zu der Vermögensabschöpfung gehört auch das sogenannte selbstständige Einziehungsverfahren. In diesem wird ein Wert des Erlangten aus einer rechtswidrigen Tat eingezogen. In diesem Verfahren geht es nur darum das bedeutet das keine Rechtsfolge wie Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt wird. Es geht lediglich nur um die Einziehung.

Die Adhäsionsklage

Hat ein Verletzter Zivilrechtliche Ansprüche aus einer rechtswidrigen Tat so kann er diese mithilfe der Adhäsionsklage geltend machen (§ 403 ff. StPO). Dabei kann er den Adhäsionsantrag jederzeit vor Abschluss der Verhandlung stellen. Er könnte ihn Beispielsweise innerhalb der Beweisaufnahme stellen.

Ein Adhäsionsantrag muss immer schriftlich oder zu Protokoll gestellt werden. Die Vorteile einer Adhäsionsklage gegenüber einer Zivilrechtlichen Klage überwiegen. So braucht man keinen Anwalt selbst bei einem Streitwert über 5.000 Euro, die Klageschrift hat einen geringeren Umfang und man muss keine Vorschusskosten zahlen. Zudem besteht die sogenannte „Zweite Chance“. Das bedeutet das der Verletzte selbst bei einer Ablehnung seines Adhäsionsantrages vor dem Zivilgericht Klagen kann. Zudem ist ein gestellter Adhäsionsantrag gleichzusetzen mit einer rechtshängigen Klage. Der Adhäsionsantrag muss zugestellt werden (§ 404 I S. 3 StPO).

Ein Adhäsionsverfahren kann nicht gegen Jugendliche geführt werden und es besteht im allgemeinen keine Pflicht zum Erscheinen bei der Hauptverhandlung. In der Hauptverhandlung kann der Adhäsionskläger (Verletzter) nur im Schlussplädoyer eine zivilrechtliche Sanktion gegen den Adhäsionsbeklagen (Angeklagter) beantragen. Deswegen kann er auch nur gegenüber der Zivilrechtlichen Entscheidung Rechtsmittel einlegen.

Die möglichen Entscheidungen entsprechend den Zivilentscheidungen. Somit kann ein Vergleich geschlossen werden, eine streitige Entscheidung kann ergehen sowie ein Anerkenntnisurteil. Das Gericht kann aber auch von einer Adhäsionsentscheidung absehen. Im Strafbefehlsverfahren wird das Adhäsionsverfahren erst nach Einspruchseinlegung mitverhandelt.

Unterschied zwischen Nebenklage, Vermögensabschöpfung und Adhäsion (Beispiel)

Anton steigt des eines Nachts durch ein Fenster welches er vorher eingeschlagen hat in ein Haus ein. Er durchwühlt sämtliche Schränke und findet dort diversen Schmuck. Einen Miniresor hebt er auf um das Bargeld darin zu entwenden. Als die Hauseigentümerin plötzlich vor ihm steht und Licht anmacht, schlägt Anton sie mit einem Brecheisen nieder.

Nebenklage:

Verletzung mit dem Brecheisen.

Vermögensabschöpfung

Schmuck sofern er verkauft wurde.

Bargeld sofern es nicht mehr da ist.

Adhäsionsklage:

Eingeschlagenes Fenster, Beschädigter Tresor, Verletzung durch das Brecheisen, Schmuck und Bargeld sofern es verwertet wurde.

Das Bereitschaftsgericht und seine Funktion

Das Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm gehört zum Amtsgericht Tiergarten hinzu. Es zählt zu dem Fachbereich V und ist das sogenannte Schnellgericht. Beim Bereitschaftsgericht werden Sie häufig das Registerzeichen Gs vorfinden, da hier hauptsächlich Haftbefehle erlassen oder verkündet werden. Auch findet hier das sogenannte beschleunigte Verfahren statt. Der mittlere Dienst im Hauptgebäude des Amtsgericht Tiergarten führt sogenannte Bereitschaftsdienste sowie Rufbereitschaften aus. Das bedeutet das an Feiertagen und Wochenenden, UdG's aus dem Hauptgebäude am Bereitschaftsgericht arbeiten. Die Rufbereitschaften sind für den Ermittlungsrichter im Haupthaus (Mo- Fr.) oder für das Bereitschaftsgericht (Mo.- So.).

Das beschleunigte Verfahren

Die Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens wird durch § 417 StPO gegeben. Demnach muss ein schriftlicher oder mündlicher Antrag der Staats- oder Anwaltschaft vorliegen, zudem muss die Sache dafür geeignet sein. Das bedeutet, dass keine aufwändigen Sachverhaltsaufklärungen bewältigt werden. Das bedeutet, dass der Angeklagte ist geständig und man benötigt keine Zeugen oder andere Beweismittel. Zudem ist die rechtliche Würdigung sehr eindeutig. Das heißt, dass nicht alle Delikte für diese Verfahrensart in Betracht kommen. So kann als Beispiel ein schwerer Raub nicht in solch ein Verfahren verhandelt werden, jedoch ein kleiner Diebstahl wegen eines geringfügigen Betrages. Dabei gilt § 419 I S. 2 StPO. Demnach darf keine höhere Strafe als ein Jahr Freiheitsstrafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden. Des Weiteren bedarf es keiner formalen Anklage, sie muss jedoch spätestens mit Beginn der Verhandlung mündlich vorgetragen werden. Sollte das Gericht das beschleunigte Verfahren ablehnen, so eröffnet es die Sache, wenn sie den hinreichenden TV feststellen oder lehnen die Eröffnung ab.

Das Owi-Bußgeldverfahren

Das Bußgeldverfahren ist geregelt ab § 35 ff. OWiG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG.

Zuständig sind hier die Verwaltungsbehörde (VB), Staatsanwaltschaft und das Gericht. Ordnungswidrigkeiten sind im Grunde keine Straftaten, müssen aber trotzdem geahndet werden. Häufigstes Beispiel ist das berühmte Blitzerfoto.

Wie läuft so ein Verfahren ab?

Die Owi liegt nach der Erfassung bei der Verwaltungsbehörde. Diese führen im Grunde erst einmal ein Vorverfahren aus und prüfen die ganze Sache.

Dabei können sie entscheiden, ob sie einen Bußgeldbescheid erlassen oder nicht. Wird der Bußgeldbescheid erlassen, so wird dieser zugestellt.

Der Betroffene kann gem. § 67 I OWiG Einspruch (schriftlich oder zu Protokoll bei der VB) gegen diesen Bußgeldbescheid einlegen. Nach Einspruchseinlegung folgt das Zwischenverfahren bei der VB.

Dort kann die VB ihn als unzulässig verwerfen, der Betroffene kann seinen Einspruch zurücknehmen, oder die VB legt die ganze Sache der Staatsanwaltschaft vor.

Die Staatsanwaltschaft ist nur eine Zwischenstation und prüft die gesamte Akte nochmals und legt sie dann dem Gericht vor.

Das Gericht prüft die Sache auch nochmals anhand der Akte und legt dann einen Hauptverhandlungstermin fest.

In diesem Termin kann das Gericht folgende Entscheidungen treffen:

Zwischenverfahren:

- Verwerfen des Einspruchs (§ 69 I S. 1 OWIG)
- Zurückweisung an die VB (§ 69 V S. 1 OWIG)
- Einstellen oder Rücknahme Einspruch
- Schriftliche Beschlussverfahren (§ 72 OWIG)

Hauptverfahren:

- Urteil
- Einstellung oder Rücknahme Einspruch

Das schriftliche Beschlussverfahren

Sollte das Gericht eine Hauptverhandlung für nicht erforderlich halten so kann es durch Beschluss entscheiden. Dafür müssen der Betroffene und die Staatsanwaltschaft zustimmen. Der Betroffene bekommt ein Schreiben mit der Verfahrensweise und einem Hinweis über seinen Widerspruch. Dann hat er zwei Wochen Zeit der Verfahrensweise zu widersprechen. Das Gericht kann trotzdem auch entgegen den Widerspruch durch Beschluss entscheiden, wenn es den Betroffenen freispricht. Das Gericht entscheidet ob der Betroffene freigesprochen wird oder eine Geldbuße verhängt. Dabei darf die Geldbuße nicht zum Nachteil des Betroffenen verhängt werden (§ 72 III S. 2 OWIG). So ist die Geldbuße welche in diesem Wege verhängt wird immer niedriger als die in dem Bußgeldbescheid.

Das Owi- Erzwingungshaftverfahren.

Wenn der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist und es erfolgen keine Zahlungen, wird die E-Haft beantragt. Die Erzwingungshaft dient nur dazu, dass der Betroffene die offene Summe vom Bußgeldbescheid bezahlt. Die E-Haft darf wegen einem Bescheid maximal sechs Wochen dauern. Wenn es wegen mehrerer Bescheide sind dauert sie maximal drei Monate. Sobald der Antrag auf E-Haft gestellt ist wird der Betroffene darüber informiert. Sollte er immer noch nicht zahlen so wird die E-Haft angeordnet durch Beschluss ehe sie vollstreckt wird. Egal in welchem Stand des Verfahren eine sofortige Zahlung des Betroffenen erledigt den E-Haft Antrag. Bei Jugendlichen kann die E-Haft auch vollstreckt werden. In der Regel jedoch wird es Arbeitsauflagen oder Jugendarrest geben (§ 98 OWIG).

Das Jugendverfahren

Im Jugendverfahren geht es um Straftaten oder Verfehlungen von Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 1 I JGG). Dabei ist ein Jugendlicher eine Person welche zur Tatzeit das 14te Lebensjahr aber noch nicht das 18te Lebensjahr vollendet hat. Eine Heranwachsende Person ist eine welche das 18te Lebensjahr aber noch nicht das 21te Lebensjahr beendet hat. Das Ziel des Jugendverfahren ist das Entgegenwirken neuer Straftaten durch Jugendliche (§ 2 I S. 1 JGG). Im Vordergrund steht immer die geistliche und sittliche Entwicklung. Die Mindeststrafe beträgt 6 Monate Jugendstrafe und die Höchststrafe bei Verbrechen 10 Jahre Jugendstrafe.

Zuständigkeit Jugendrichter und Jugendschöffengericht

Jugendrichter (§ 39 JGG)

- Zuständig bei Straferwartungen von maximal 1 Jahr Jugendstrafe
- Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel
- Keine Unterbringung
- Beim vereinfachten Jugendverfahren.

Jugendschöffengericht (§ 40 JGG)

- Straferwartungen von maximal 4 Jahren Jugendstrafe.

Besonderheiten im Jugendverfahren

Verfahren

- Kein Strafbefehlsverfahren möglich §79 I JGG
- Neben- und Privatklage unzulässig
- Auf gewisse Nebenfolgen darf nicht erkannt werden (Aberkennen von Bürgerrechten)
- U- Haft nur unter speziellen Voraussetzungen (§ 72 JGG)
- Jugendgericht vollstreckt selber (§ 82 JGG)
- Keine Adhäsionsklage möglich

Hauptverhandlung:

- Nicht öffentliche Verhandlungen (§ 48 JGG)
- Erziehungsberechtigte und Jugendgerichtshilfe müssen geladen werden
- StA kann auf Teilnahme im vereinfachten Jugendverfahren verzichten.

Das vereinfachte Jugendverfahren

Wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche durch den Jugendrichter Weisungen, Hilfe zur Erziehung, Zuchtmittel, Fahrverbote oder Entziehung der Fahrerlaubnis bekommt so kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich die Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens beantragen. Der Antrag steht einer Anklage gleich. Die Entscheidung wird durch den Jugendrichter abgelehnt wenn sich die Sache dazu nicht eignet, eine Jugendstrafe im Raum steht und man eine umfangreiche Beweisaufnahme durchführen muss. Der Jugendrichter entscheidet durch mündliche Verhandlung mit Urteil. Dabei darf er auf Unterbringung nicht erkennen!

Rechtsfolgen nach dem JGG

Jugendstrafe	Zuchtmittel	Erziehungsmaßnahmen	Maßregeln zur Besserung und Sicherung
<p>§ 17, 18 JGG</p> <p>Die Haftanstalt ist immer die Jugendstrafanstalt (JSA).</p> <p>Verurteilt zu einer Jugendstrafe wird der Angeklagte nur wenn das Gericht eine schädliche Neigung aufdeckt und die Schwere der Schuld festgestellt wurde.</p> <p><u>Vorbewährung (§ 61 JGG)</u></p> <p>Prüft ob der Jugendliche überhaupt eine Bewährung schafft.</p>	<p><u>Dazu gehören:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwarnung (§ 14 JGG) • Auflagen (§ 15 JGG) • Jugendarrest (§ 16 JGG) • Kurzarrest (2 Tage) • Freizeitarrest (Freizeit 2 Tage) • Dauerarrest (mind. 1 Woche maximal 4 Wochen) 	<p><u>Dazu gehören:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weisungen (§ 10 JGG) • Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG) 	<p>Unterbringung nach § 63 StGB</p>

Das Landgericht

Die Zuständigkeit des Landgerichts regeln die §§ 74 ff GVG. Dabei wird grob in kleine oder große Strafkammer unterschieden. Die kleine Strafkammer ist dabei lediglich nur für die Berufungsverhandlungen gegen Urteile des Amtsgerichtes zuständig. Die große Strafkammer hingegen verhandelt erstinstanzliche Sachen. Dabei kann die große Strafkammer als Wirtschaftskammer, Jugendkammer, Schwurgericht usw. auftreten. Die Besetzung des Spruchkörpers ist dabei in der Regel immer dieselbe bestehend aus zwei oder drei Berufsrichter*innen und zwei Schöff*innen. Sie verhandelt auch Beschwerden welche gegen Beschlüsse des Amtsgerichts gehen. Das Prinzip, wenn das Landgericht als Erste Instanz auftritt (weil Anklage vor dem Landgericht erhoben wurde) folgt dem allgemeinen wie man es beim Amtsgericht kennt. Das bedeutet das auch hier ein Zwischenverfahren geführt wird, ein Hauptverfahren und die Entscheidungsmöglichkeiten identisch mit denen beim Amtsgericht sind.